



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Vincent Drews

GZ: (OB) 15.1

Datum: 27. MRZ. 2018

Politische Steuerung und Strategien der Stadtverwaltung  
AF2215/18

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage

„Zu den wichtigsten Aufgaben eines Oberbürgermeisters gehört das, was auf der Amtskette seit mehr als 100 Jahren steht: „Salus publica, suprema lex - das öffentliche Wohl ist oberstes Gesetz“. Es ist daher selbstverständlich, dass der Oberbürgermeister eine Strategie benötigt, was er in der Zukunft als „öffentliches Wohl“ betrachtet und wie er es erreichen will. Dafür stehen ihm intern Fachbürgermeister „beigeordnet“ zur Seite. Nunmehr haben Sie vor etwa einem Jahr zusätzlich eine Abteilung „Politische Steuerung/Strategie“ im Bürgermeisteramt eingerichtet.

1. Welche konkreten Aufgaben hat diese Abteilung? Welche Aufgaben der politischen Steuerung und welche strategischen Aufgaben sind ihr von Ihnen zugewiesen worden?
2. Welche strategischen und steuernden Aufgaben nimmt diese Abteilung nach innen und außen im Verhältnis zur Gesamtverwaltung wahr? Ist sie weisungsberechtigt?
3. Gehört die Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Stadtverwaltung zu den Aufgaben der Abteilung?
4. Wann ist mit der Entwicklung und Einführung einer Gesamtstrategie zu rechnen?
5. Welche Rolle spielt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept INSEK für die strategischen/steuernden Aufgaben der Abteilung?
6. Ist geplant, das aktuelle INSEK als städtische Gesamtstrategie zu etablieren? Falls nicht, wie werden die Ergebnisse des INSEK in Ihre strategische Ausrichtung bzw. die der Abteilung eingebunden?

7. **Über wie viele Mitarbeiter verfügt die Abteilung insgesamt und aufgeschlüsselt auf die einzelnen Aufgabenbereiche?**
8. **Welche konkreten Ergebnisse konnte die Abteilung seit ihrem Bestehen bis heute erreichen?**
9. **Wie werden über den Stadtrat als Hauptorgan hinaus die Mitarbeiter der Verwaltung und Bürger an der Entwicklung und Implementierung einer Gesamtstrategie beteiligt?“**

erlaube ich mir den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert